

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ehrenkirchen (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs.2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22. November 2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06. November 1996 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **1. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 22. November 2022

Breig  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.